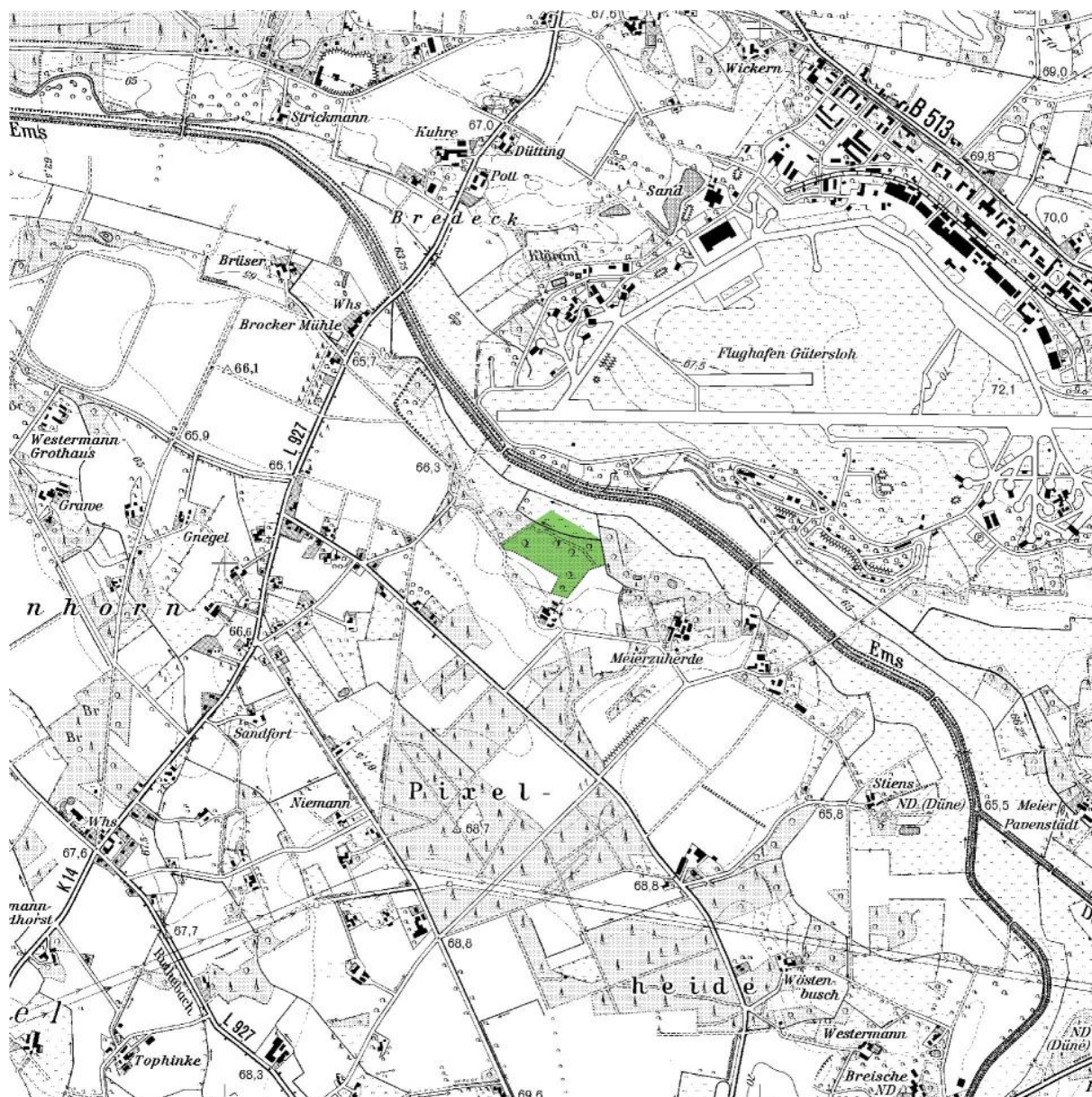




Naturschutzgebiet "Mersch "

Anlage zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mersch" in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh, vom 10. Dezember 1970



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

 Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

Az. 51.30 - 203
Detmold, den 10. Dezember 1970

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Graumann



Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mersch"

in der Gemeinde Herzebrock, Kreis Wiedenbrück vom 10. Dezember 1970

Aufgrund der §§ 4, 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 15, 16 Absatz 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 Seite 22), sowie der §§ 1, 7 Absatz 1 und 5 und des § 17 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 Seite 22), wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das südöstlich des Hofes Nordemann, Quenhorn Nr. 27, liegende Waldgebiet "Marsch" in der Gemeinde Herzebrock, Kreis Wiedenbrück, wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 5,6804 Hektar und umfasst das in der Gemarkung Herzebrock, Flur 5, gelegene Flurstück 6.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25000 und in einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte - im Maßstab 1:2000 rot eingetragen.

Die Verordnung und die Karten liegen

1. bei dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein- Westfalen, oberste Naturschutzbehörde, in Düsseldorf,
2. bei dem Regierungspräsidenten, höhere Naturschutzbehörde, in Detmold,
3. bei dem Oberkreisdirektor des Kreises, untere Naturschutzbehörde, in Wiedenbrück,
4. bei der Gemeindeverwaltung in Herzebrock

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.



(2) Es ist daher insbesondere verboten:

- a) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Fahrwege abzustellen, mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, die Wege zu verlassen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Wasserläufe oder Wasserflächen zu verändern oder anzulegen;
- h) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- i) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. Maßnahmen zur Pflege der Hecken und Bäume.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit es mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.



§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 10. Dezember 1970

21.64-01-22

Der Regierungspräsident

- höhere Naturschutzbehörde –

Graumann